

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1985)
Heft: 4

Artikel: Schweizer Bürgerrecht : Verschärfung der Verwirkungsbestimmungen
Autor: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Bürgerrecht: Verschärfung der Verwirklichungsbestimmungen

Wer sich nicht meldet

Seit Anfang Juli 1985 erwirbt jedes Kind einer Schweizerin (Ausnahme: Kinder von Schweizerinnen durch Heirat) mit der Geburt automatisch das Schweizer Bürgerrecht, egal wo die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt wohnen. Seit dem 1.1.1953 geborene Kinder können bis zum 30.6.1988 ein Gesuch um Anerkennung als Schweizer Bürger einreichen.

Doch die Revision hat nicht nur eine Liberalisierung gebracht, sondern in einem Punkt gar eine Verschärfung. Deshalb müssen alle Auslandschweizer, die im Ausland geboren sind, auch solche mit einem schweizerischen Vater, aufpassen: Sie verlieren das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie nicht bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres einer schweizerischen Behörde im In-oder Ausland gemeldet worden sind, sich selber gemeldet haben oder schriftlich erklärt haben, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Eine wichtige Einschränkung besteht allerdings: Dieses Damoklasschwert hängt nur über denjenigen Auslandschweizern, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Achtung: Auch die im Ausland geborenen, mehr als 22 Jahre alten Personen, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, verwirken das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie nicht bis zum 30. Juni 1988 einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden sind.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizeiwesen

Beachten Sie auch unsern Beitrag auf Seite 24
"Gesetzesänderung betreffend Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils".